

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwändungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
4. Ausbildungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwändungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwändungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwändungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwändungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwändungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 19.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch vom 13.09.2012 samt Anlage außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 13.05.2016

Erich Raff
2. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Einsatzleitwagen ELW	4,50 Euro
einen Kommandowagen KdoW	2,74 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/20	7,94 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	7,85 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	12,61 Euro
einen Versorgungskraftwagen V-PKW	2,74 Euro
einen Versorgungs-LKW V-LKW	3,80 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KlaF	2,77 Euro
einen Radlader	1,34 Euro
einen Mehrzweck-Anhänger	1,46 Euro
einen Verkehrssicherungs-Anhänger VSA	3,32 Euro
einen Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	2,92 Euro
einen Gefahrgut-Anhänger	2,13 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Widereinrückens – je eine Stunde für

einen Einsatzleitwagen ELW	42,55 Euro
einen Kommandowagen KdoW	21,54 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/20	143,15 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	104,15 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	231,35 Euro
einen Versorgungskraftwagen V-PKW	21,54 Euro
einen Versorgungs-LKW V-LKW	36,42 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KlaF	24,71 Euro
einen Radlader	19,61 Euro
einen Mehrzweck-Anhänger	8,04 Euro
einen Verkehrssicherungs-Anhänger VSA	20,46 Euro
einen Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	17,83 Euro
einen Gefahrgut-Anhänger	12,55 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angegangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

einen Generator/Stromerzeuger	26,64 Euro
eine Tauch-/Schmutzwasserpumpe („Bürgerpumpe“)	15,96 Euro
ein Mehrzwecksauger	20,64 Euro

4. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen und Trocknen je Schlauch mit Druckprüfung	5,00 Euro
Einbinden je Schlauchkupplung	8,00 Euro
Vulkanisierung je Schadstelle	11,00 Euro

5. Ausbildungen

Feuerlöscher-Training (max. 30 Teilnehmer)	4,40 Euro je Teilnehmer
Brandschutzunterweisung in Theorie und Praxis für Dritte inkl. Übungsgerätschaften (max. 30 Teilnehmer)	5,70 Euro je Teilnehmer
Ausbildung zur/zum Brandschutzhelfer/in (gem. DGUV Information 205-023; max. 30 Teilnehmer)	8,30 Euro je Teilnehmer

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliches Personal

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Fürstenfeldbruck, den 13.05.2016

Erich Raff
2. Bürgermeister